

Arbeitskreis „Bankenaufsicht“

Protokoll der 7. Sitzung am 19. März 2009 von 10:30 Uhr bis 14:30 Uhr im Hause des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Berlin

Vorsitz:

Herr Crüwell **BaFin**
Herr Vollbracht **Deutsche Bundesbank**

Teilnehmer:

Herr Krob	Bundesverband der Volksbanken- und Raiffeisenbanken
Herr Dr. Blochwitz	Deutsche Bundesbank
Herr Denk	Deutsche Bundesbank
Herr Crüwell	BaFin
Herr Pfau	Commerzbank AG
Herr Dr. Gebhard	BaFin
Herr Dr. Goebel	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Prof. Herrmann	Landesbank Baden- Württemberg
Herr Jochum	BaFin
Herr Dr. Kaltenhauser	Landesbank Hessen-Thüringen
Herr Ketzner	Verband der Privaten Bausparkassen
Frau Kienesberger	Verband deutscher Pfandbriefbanken
Frau Küster	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Dr. Luxenburger	Deutsche Bank AG
Herr Flach	Deutsche Bundesbank
Herr Dr. Mielk	Bundesverband der Volksbanken- und Raiffeisenbanken.
Herr Naumann	Eurohypo
Herr Dr. Funkel	BaFin
Frau Schlupp	Deutsche Bundesbank
Herr Vollbracht	Deutsche Bundesbank
Herr Wolf	Sal.Oppenheim
Herr Hemminghaus	BaFin
Herr Bollmus	BaFin
Herr Dr. Hannemann	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Konesny	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Jäger	Bundesverband deutscher Banken
Herr Link	BaFin
Herr Pospischil	Hypo Real Estate
Herr Schmitz	Westdeutsche Genossenschafts- Zentralbank
Herr Schreiter	Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Herr Webers	WestLB AG

Die Sitzung folgt der nachstehenden Tagesordnung:

TOP 0 Begrüßung

TOP 1 Berichte aus den Fachgremien

TOP 2 Verschiedenes

TOP 0 Begrüßung

Herr Vollbracht dankt zunächst dem BVR und insbesondere Herrn Dr. Mielk für die Möglichkeit, die Sitzung in den Räumlichkeiten des BVR durchführen zu können. Anschließend begrüßt er Herrn Pospischil, der Herrn Dr. Follak als Vertreter der Hypo Real Estate nachgefolgt ist, und stellt Herrn Crüwell vor, der die Aufgabe des Co-Vorsitzenden des Arbeitskreises von Herrn Güldner übernommen hat.

TOP 1 Berichte aus den Fachgremien

a) Fachgremium Kredit

Als erster Punkt wird das Thema „Ermittlung eines anders ermittelten nachhaltig erzielbaren Werts“ behandelt. In § 35 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 SolvV wird auf einen „anders ermittelten nachhaltig erzielbaren Wert, der den Anforderungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetz genügt“, (nachfolgend: „anderen Wert“) Bezug genommen. Mit E-Mail vom 3.3.2009 hatte der Arbeitskreis einen Entwurf für eine Aussage T037N002F001A001 zu den Anforderungen an die Ermittlung des anderen Werts erhalten. Mit Bezug auf die Begründung dieses Aussagenentwurfs führte Herr Dr. Gebhard, Co-Leiter des Fachgremiums, insbesondere Folgendes aus:

§ 35 Abs. 1 Satz 4 SolvV stellt den Beleihungswert in dem Sinne dem anderen Wert gleich, dass sowohl 60% des Beleihungswerts einer Immobilie wie auch 60% des anderen Werts einer Immobilie für die Ermittlung des Betrages verwendet werden, bis zu dem eine KSA-Position als vollständig mit einem Grundpfandrecht besichert gilt. Hieraus ergibt sich, dass der andere Wert eine mindestens so konservative Bewertung wie der Beleihungswert sicherstellen muss.

Die BelWertV dient insbesondere dem Zweck, die Erfüllbarkeit der Ansprüche der Gläubiger von Hypothekendarlehen sicherzustellen. Sie ist dabei als eine regelbasierte Vorschrift formuliert. Diese regelbasierte Gestaltung der BelWertV entspricht dem öffentlichen Interesse daran, den besonderen Sicherheitsstandard von Hypothekendarlehen Anlegern zu vermitteln, die nicht selbst das Risikomanagement des Emittenten dieser Hypothekendarlehen prüfen können.

Im Unterschied zu einem Anleger hat die Aufsicht die Möglichkeit, sich durch eigene Prüfung oder durch Dritte (z. B. Jahresabschlussprüfer) ein Bild insbesondere davon zu machen, inwieweit ein Institut den Wert von als Sicherheit gestellten Immobilien im

Ergebnis so konservativ ermittelt, wie dies für die Berechnung eines Beleihungswertes erfolgen würde. Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen ist es daher grundsätzlich vertretbar, stärker prinzipienorientiert vorzugehen. Danach wird grundsätzlich akzeptiert, dass das Institut in eigener Verantwortung risikoorientiert bestimmt, welche Aktivitäten es für die Wertermittlung einer Immobilie unternimmt. Dies geschieht jedoch in einer Weise, dass die Einhaltung bestimmter ergebnisorientiert formulierter Standards verlangt wird, die sicherstellen, dass die Ermittlung des anderen Werts mindestens so konservativ wie die des Beleihungswerts erfolgt.

Rechtstechnisch wird die Möglichkeit zu diesem Vorgehen dadurch eröffnet, dass der Verordnungsgeber zusätzlich zum Rechtsbegriff des Beleihungswerts den Begriff des „anders ermittelten nachhaltig erzielbaren Werts, der den Anforderungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetz genügt“, d.h. des „anderen Werts“, in die SolvV aufgenommen hat.

Ebenfalls am 03.03.09 hatte der Arbeitskreis eine tabellarische Übersicht erhalten, die die bisher aus der Mitte des Fachgremiums vorgelegten Vorschläge zusammenfasst. Den von Vertretern der Kreditwirtschaft im Dezember 2008 vorgelegten Vorschlägen zu den Anforderungen an die Besichtigung von Immobilien für die Ermittlung des anderen Werts ist gemein, dass sie gegenüber den Regelungen in § 24 Abs. 3 BelWertV weiter gehende Befreiungen von den Besichtigungserfordernissen enthalten. Eine mindestens so konservative Bewertung wie der Beleihungswert könnte dann durch den anderen Wert jedoch nur gewährleistet werden, wenn die BelWertV Besichtigungserfordernisse enthalte, die für eine sachgerechte Ermittlung des Beleihungswerts gänzlich ohne Wert sind. Herr Dr. Gebhard teilte daher vor diesem Hintergrund mit, dass die BaFin nicht bereit sei, einen der von einem Vertreter aus der Kreditwirtschaft vorgelegten Vorschläge aufzugreifen.

Herr Vollbracht fragt nach, ob alle Mitglieder des Arbeitskreises die Logik der von Herrn Dr. Gebhard vorgetragenen Erwägungen akzeptieren würden. In der Aussprache erhob kein Mitglied Einwände.

Herr Bollmus erläutert ergänzend, dass die BelWertV derzeit überarbeitet würde. § 24 solle so ergänzt werden, dass unter gewissen Voraussetzungen eine Außenbesichtigung genüge. Herr Dr. Gebhard schlägt vor, den Mitgliedern des Fachgremiums Kredit den kommenden Entwurf für eine Änderung der BelWertV zu übermitteln und ihnen eine Frist von 3 bis 4 Wochen für Stellungnahmen zum Entwurf der Aufsicht oder auch für eigene neue Vorschläge zu geben. Er sei bereit, den von der Aufsicht vorgelegten Entwurf etwa um Regelbeispiele zu ergänzen, sofern aus der Kreditwirtschaft ein geeigneter Vorschlag komme, obwohl an ihn die klare Erwartung bestehe, diese Frage, soweit irgend möglich, im April 2009 abzuschließen.

Auf Nachfrage von Herrn Vollbracht spricht sich die Mehrzahl der Institutsvertreter dafür aus, dass für den Fall, dass ein Vertreter der Kreditwirtschaft einen neuen Vorschlag

vorlegt, dieser in einer erneuten Sitzung des Fachgremiums Kredit behandelt wird. Herr Dr. Gebhard erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden, sofern ein solcher neuer Vorschlag nach Maßgabe der von ihm dargelegten Leitsätze Aussicht darauf hat, inhaltlich wesentlich in die Aussage einzugehen, die die BaFin nach Abstimmung mit der Bundesbank treffen wird.

Als nächstes spricht Herr Dr. Gebhard die Thematik „**Überführung von Aussagen zum Grundsatz I in Aussagen zur SolvV**“ an. Die einzelnen Regelungen würden geprüft, sortiert, überarbeitet und gegebenenfalls überführt. Mit Mail vom 11.12.2008 waren die Mitglieder des FG Kredits anhand einer tabellarischen Übersicht über den erreichten Stand informiert worden. Gegenwärtig habe diese Arbeit vergleichsweise niedrige Priorität. Der Arbeitskreis nahm dies zustimmend zur Kenntnis.

Zur **Behandlung von staatlich garantierten Bankemissionen nach der SolvV** führt Herr Dr. Gebhard aus, dass die Aufsichtsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten zum Teil Aussagen zu den Eigenmittelanforderungen für Schuldtitel veröffentlicht haben, für die die Zentralregierung des betreffenden Staates zur Eindämmung der Finanzkrise eine Gewährleistung gegeben hat. Aus Sicht der Aufsicht gebe es gegenwärtig keinen Anlass anzunehmen, dass solche veröffentlichten Aussagen der zuständigen Aufsichtsbehörden nicht sachgerecht sind. Die BaFin werde es daher b.a.w. nicht beanstanden, wenn sich ein Institut für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen auf die veröffentlichte Aussage stützt, die die zuständige Aufsichtsbehörde zu den Eigenmittelanforderungen für solche Schuldtitel getroffen hat. Der Arbeitskreis nahm dies zustimmend zur Kenntnis. Herr Dr. Gebhard signalisierte ferner, dass die Aufsicht auch Verständnis für den Wunsch nach einer CEBS-Liste mit den einschlägigen veröffentlichten Aussagen aller EU-Aufsichtsbehörden habe. Herr Vollbracht teilte mit, dass er keine Anzeichen dafür sehe, dass eine solche Liste zustande kommt.

Als nächstes ging Herr Dr. Gebhard auf den Bearbeitungsstand zu der folgenden Frage ein: „Muss der Sicherungsnehmer ein Kreditderivat, das er zu Sicherungszwecken erworben hat, jedoch nicht als Gewährleistung berücksichtigt, trotzdem als derivative Adressenausfallsrisikoposition anrechnen (wie § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a SolvV fordert)?“. Hierzu hatte sich das Fachgremium am 17.12.08 mit dem Aspekt befasst, nach welchen Maßstäben beurteilt werden soll, ob eine Adressrisikoposition als durch ein Kreditderivat abgesichert gilt. Das Fachgremium empfahl einhellig, mit dem Begriff der Schuldnergesamtheit zu beschreiben, in welchen Fällen ein **Kreditderivat Sicherungswirkung für eine Adressausfallposition** entfaltet. Danach entfaltet ein Kreditderivat dann Sicherungswirkung für die Adressrisikoposition eines Instituts, wenn einer der folgenden Fälle gegeben ist: Namensidentität sowie Schuldnergesamtheit zwischen Schuldner der Adressrisikoposition und Referenzschuldner, wobei eine gegenseitige finanzielle Abhängigkeit zwischen beiden besteht oder finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners der Adressrisikoposition zu finanziellen Schwierigkeiten des Referenzschuldners führen würden. Der Arbeitskreis nahm die Empfehlung des Fachgremiums zustimmend zur Kenntnis.

Bezüglich der **Liste zentraler Kontrahenten** führt Herr Dr. Gebhard aus, dass die Bemühungen zur Erstellung einer gemeinsamen Liste der Aufsichtsbehörden nicht erfolgreich gewesen seien und dieses Anliegen nicht weiter verfolgt werde. Der Arbeitskreis nahm dies zur Kenntnis.

Nach § 339 Abs. 1 - 6 SolvV muss ein Institut, das den IRBA oder den AMA nutzt, Mindesteigenmittel vorhalten, die sich nach dem vormaligen Grundsatz I bemessen („**Floor**“). Herr Dr. Gebhard berichtete, dass die Aufsicht eine zu diesem Komplex auf Bitten der Kreditwirtschaft vorbereitete dritte Aussage in der Sitzung des FG vom 17.12.2008 zurückgezogen habe. Dies sei im Hinblick auf die bereits bestehenden Einzelabreden zwischen den betroffenen Instituten und der BaFin erfolgt. Das Thema sei damit abgeschlossen. Der Arbeitskreis nahm dies zustimmend zur Kenntnis.

Zum Thema „**Zuordnung von erworbenen Wandelanleihen des Anlagebuchs zu KSA-Forderungsklassen**“ teilte Herr Dr. Gebhard mit, dass die Änderungen an der Aussage gegenüber dem Vorschlag, der dem AK Bankenaufsicht am 03.11.2008 vorgelegen hatte, im FG Kredit vorgestellt wurden. Instrumentmodelle der Institute würden nun berücksichtigt. Das FG habe die geänderte Aussage zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Aussage sei zwischenzeitlich veröffentlicht worden (Aussage T005N002F002A001). Der Arbeitskreis nahm dies zustimmend zur Kenntnis.

Abschließend berichtet Herr Dr. Gebhardt, dass im FG noch das Thema anhängig sei, welche Anforderungen an die **Unabhängigkeit des Sachverständigen bei einer Immobilienwertermittlung** zu stellen seien. Im Hinblick auf die Bemühungen, auch für Kredite von niedriger Höhe (z.B. manche Bauspardarlehen) eine sachgerechte Lösung zu finden, stehe ein abschließendes Ergebnis noch aus.

Herr Dr. Gebhard hielt fest, dass jenseits des Themas „anderen Wert“ und ggf. der Unabhängigkeit des Sachverständigen bei einer Immobilienwertermittlung derzeit im FG kein Thema mehr offen stehe, zu dem Beratungsbedarf bestehe. Er führe dies wesentlich auf den Umstand zurück, dass die Umsetzung von Basel II bei den Instituten abgeschlossen sei. Herr Dr. Gebhard hielt fest, dass der Aufwand einer Präsenzsitzung nur dann zu rechtfertigen sei, wenn genügend Stoff für fruchtbare Beratungen vorliege. Der Arbeitskreis nahm dies zustimmend zur Kenntnis.

b) Fachgremium ABS

Der Co-Leiter, Dr. Funkel, gibt einen Sachstandsbericht zu den Themen, die derzeit im FG diskutiert werden.

Das FG habe die Diskussion von Zweifelsfragen zur Interpretation der Vorschriften über **gekaufte Forderungen** im IRBA fortgesetzt, insbesondere im Zusammenhang mit der Bestimmung von K_{IRB} im Rahmen der Anwendung des Aufsichtlichen Formelansatzes durch ein in Verbriefungspositionen investierendes Institut, das nicht Originator der

betreffenden Transaktion ist. Diesbezüglich stehe eine Antwort der Industrievertreter auf ein Diskussionspapier der Aufsicht aus.

Zur Frage des **Originatorbegriffs bei MultiSeller- Transaktionen** führt Dr. Funkel aus, dass die Industrie eine Schwellenlösung bevorzugen würde, während die Aufsicht zu einem virtuellen Verbriefungstransaktionssplitting tendiere. Derzeit prüfe die Industrie die Praktikabilität des Aufsichtsvorschlags. Bezüglich der **Behandlung von Währungsinkongruenzen** bei Syntheten hat die Industrie in der letzten FG-Sitzung dem Entwurf der Aufsicht zugestimmt. Gewünscht werde allerdings die Berücksichtigung weiterer Fallkonstellationen in der Aussage. Die Industrie wird hierzu Vorschläge liefern. Schließlich habe das FG mit der Diskussion der regulatorischen Behandlung **synthetischer Excess-Spreads** begonnen. Gegenstand der Diskussion ist dabei, ob und ggf. unter welcher Voraussetzung ein vom Originator des Investoren als Credit Enhancement fest versprochener Zinsüberschuss aus dem verbrieften Portfolio aus Sicht des Originators unterlegungsfrei sein kann. Zu diesem Zweck sollen von den Industrievertretern im FG verschiedene praktizierte oder denkbare Strukturen vorgestellt werden.

c) FG MaRisk

Herr Link berichtet als Co-Leiter über den Sachstand der Überarbeitung der MaRisk. Eine Fachgremiumssitzung habe seit dem letzten AK-Treffen nicht stattgefunden. Der erste Entwurf der überarbeiteten MaRisk sei am 16. Februar zur Konsultation gestellt worden. Die Frist zur Stellungnahme liefe bis zum 23. März 2009. Für den 2./3. April d.J. sei die nächste Sitzung des FG geplant, bei der ein Meinungsaustausch mit der Industrie, auch im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen zu dem Entwurf, erfolgen solle. Auf der Basis der Diskussionen im Fachgremium werde die Aufsicht kurzfristig einen inoffiziellen „Zwischenentwurf“ fertigen und an die Fachgremiumsmitglieder senden. Im Anschluss daran werde ein offizieller zweiter Entwurf veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung der Endfassung sei noch in der ersten Jahreshälfte 2009 zu rechnen.

d) FG OpR

Herr Dr. Gebhard teilt mit, dass die nächste Sitzung des FG am 29. April 2009 stattfinden werde. Dort werde man über die Entwicklungen aus den internationalen Gremien (z. B. AIGOR, CEBS) berichten. Daneben werde eine Studie zum Management operationeller Risiken bei Instituten vorgestellt, die den Basis-Indikator-Ansatz nutzen. Außerdem werde die Aufsicht einen Vorschlag zu einer Aussage zum Thema zur Berücksichtigung von Aufwendungen für den Warenhandel von gemischtwirtschaftlich tätigen Instituten unterbreiten.

e) FG Eigenmittel

Herr Vollbracht stellt kurz die Entwicklungen zum Thema Eigenkapitaldefinition auf internationaler Ebene dar. Der Baseler Ausschuss strebe momentan eine **Harmonisierung des Kernkapitalbegriffs** an; dementsprechend widme sich eine Arbeitsgruppe u. a. Fragen der harmonisierten Anwendung der so genannten „prudential

filters“ sowie den Abzugspositionen vom Kernkapital (insbesondere aktive latente Steuern).

Auf europäischer Ebene sehe die CRD-Änderungsrichtlinie vor, dass CEBS Guidelines zur Konkretisierung der drei wesentlichen Kernkapital-Anerkennungskriterien Verlustabsorptionsfähigkeit, Permanenz und Flexibilität der Zahlungen entwickelt werden sollen. Aufgrund kontroverser Verhandlungspositionen zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament über die in der Richtlinie hierzu aufzunehmenden Anforderungen habe sich die CEBS-Arbeitsgruppe entschieden, zunächst die finale Fassung des Richtlinien textes abzuwarten, bevor die Guidelines weiter entwickelt würden.

f) FG Offenlegung

Herr Vollbracht teilt mit, dass seit der letzten Sitzung des Arbeitskreises kein Treffen des FG stattgefunden habe. Herr Hillen (Co-Leiter des FG) habe ihn jedoch von zwei Sachverhalten in Kenntnis gesetzt, über die der AK informiert werden sollte:

1. § 320 SolvV (Offenlegungsmedium): Aus gegebenen Anlass wird von Aufsichtsseite klargestellt, dass Institute ihre Offenlegungsberichte im Internet nicht mit Eingabe- bzw. Einsichtshindernissen (z. B. durch die voran geschaltete Anforderung persönlicher Daten) belegen dürfen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Aushang der Offenlegungsberichte in den Geschäftsräumen nur in begründeten Ausnahmefällen als hinreichend angesehen werden könne.
2. Herr Hillen lässt nachfragen, ob von Institutsseite Fallbeispiele für die im Rahmen des aktuellen Konsultationspapiers des Baseler Ausschusses erweiterten Offenlegungsanforderungen im Verbriefungsbereich für hilfreich erachtet werden. Ergänzend sei ggf. auch ein vergleichende Diskussion der erweiterten Baseler Anforderungen mit den „Industry good practice for Pillar 3 disclosure requirements for securitisation“ der Europäischen Bankenvereinigung nützlich. Industrievertreter sprechen sich dafür aus, zu diesem Zweck eine Sitzung des FG einzuberufen. Herr Dr. Gebhard informiert, dass in der BaFin die Zuständigkeit zu den Offenlegungsanforderungen nach der SolvV bei den Referaten liege, die für die Vorschriften, auf die die Offenlegungsanforderungen inhaltlich Bezug nehmen, fachlich zuständig sind. Er fragt die Co-Vorsitzenden des Arbeitskreises, wie dem entsprechend Fragen künftig bearbeitet werden sollen. Die Co-Vorsitzenden wollen sich hierzu zunächst bilateral beraten.

TOP 3 Verschiedenes

a) Umstrukturierung der BaFin

Herr Crüwell stellt kurz den Aufgabenzuschnitt der Referate innerhalb der neu gegründeten Grundsatzabteilung der BaFin vor:

- Referat 51 (Aufsichtsorganisation): Referatsleiter Herr Crüwell
- Referat 52 (Kreditgeschäft): Referatsleiter: N.N.
- Referat 53 (Kapital und Maßnahmen): Referatsleiter: N.N.
- Referat 54 (Risikomanagement, Liquiditätsrisiko): Referatsleiter: Herr Link

- Referat 55 (Handelsgeschäft und operationelle Risiken): Referatsleiter: Herr Dr. Gebhard

b) Gründung eines FG Handelsbuchthemen

Herr Vollbracht berichtet, dass die aufsichtlichen Aktivitäten auf internationaler und europäischer Ebene im Bereich der Regulierung des Handelsbuchs gestiegen seien. Von daher seien BaFin und Bundesbank nun gerne bereit, den bereits früher von Seiten der Industrie geäußerten Wunsch zur Gründung eines neuen FG „Handelsbuchthemen“ aufzugreifen. Gleichwohl wäre der Aufgabenbereich dieses neuen Fachgremiums vor seiner Einsetzung noch näher zu konkretisieren. Mehrere Instituts- und Verbandsvertreter äußern sich zustimmend zu diesen Überlegungen. Von Seiten eines Verbandes wird geäußert, dass ein entsprechendes FG nicht „Handelsbuch“, sondern „Handelsgeschäft“ heißen solle. Von Seiten eines anderen Verbandes wird die Einrichtung eines neuen FG zu Handelsgeschäften ausdrücklich abgelehnt. Die Institute würden ihr Eigenhandelsgeschäft zurückfahren, so dass ein entsprechendes FG nicht notwendig sei. Aufgrund der insgesamt breiten Unterstützung für das neue FG fasst Herr Vollbracht die Diskussion dahingehend zusammen, dass von Seiten der Aufsicht ein Mandat für das FG erarbeitet wird, das dem Arbeitskreis zugeleitet wird und auf dessen Grundlage die Verbände Gelegenheit zur Nominierung von Teilnehmern erhalten.

c) Hard- Test

Herr Dr. Gebhard informiert, dass, wenn ein Institut die nach der GroMiKV zulässigen Privilegierungen für Gewerbeimmobilien in Anspruch nimmt, die Erleichterungen gem. SolvV jedoch nicht, dieses Institut trotzdem Daten für die Erhebung zur Einhaltung des sog. Hard- Test melden muss. Zur Erleichterung für die Institute wird der Meldetermin für den Hard- Test auf den 15. Geschäftstag im Juli 2009 verschoben. Darüber hinaus teilt Dr. Gebhard mit, dass für 2007 nur eine „Rumpferhebung“ stattfinden wird: Die Institute, die im Jahr 2007 noch den Grundsatz I angewendet haben, sind nach dem Wortlaut der SolvV von der Teilnahme ausgenommen. Ferner werde die BaFin es bis einschließlich zu der Erhebung, die im Jahr 2011 für das Jahr 2010 durchgeführt wird, nicht beanstanden, wenn ein Institut für die in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen die Verluste gegen Zuflüsse aus bereits abgeschriebenen oder wertberichtigten Adressenausfallrisikopositionen saldiert und anstelle des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV einen Verlustbegriff aus der Rechnungslegung (z.B. Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches) verwendet.

d) Ratingagentur- Verordnung

Auf Nachfrage von Institutsseite wird von Aufsichtsseite berichtet, dass derzeit auf europäischer Ebene an einer Verordnung zur Registrierungspflicht für Ratingagenturen gearbeitet werde, deren Ratings für aufsichtliche Zwecke genutzt werden sollen. Nach der derzeitigen Entwurfsfassung dieser Verordnung sei vorgesehen, dass künftig nur Ratings von solchen Ratingagenturen für bankaufsichtliche Zwecke verwendet werden dürfen, die zumindest eine nach den Vorschriften der Verordnung registrierte Zweigstelle

in der EU betreiben. Der genaue Zeitplan zur Inkraftsetzung dieser Verordnung sei noch nicht bekannt.

Die Vorsitzenden:

Crüwell

Vollbracht